

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE  
"SICHERHEIT DURCH GESUNDE BUNDESFINANZEN"

---

NACHTRAG ZUM REFERENTENFUEHRER

(Eidg. Volksabstimmung vom 12. Juni 1977)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1) Bruttosozialprodukt	1 - 2
2) Warum wurden die Zölle abgebaut?	3 - 5
3) Festsetzung der Sätze	6
4) Was figuriert auf der Freiliste der WUST?	7
5) Besteuerung der vorhandenen Lager am 1. Januar 1978	8
6) Personalbestand bei neuer Umsatzsteuer	9
7) Mehrwertsteuer und Teuerung	10
8) AHV/IV und Mehrwertsteuer	11
9) Wirtschaftliche Ueberlegungen zu den Steuermassnahmen	12 - 14
10) Mischrechnung für die Landwirtschaft	15 - 16
11) Gewerbetreibende und die Mehrwertsteuer	17 - 20
12) Warum unterliegen die Banken nicht der Mehrwertsteuerpflicht?	21
13) Sollten die Anwälte der Mehrwertsteuer unterworfen werden?	22
14) Verwirrung um die Entwicklungshilfe	23
15) Hochschul- und Forschungsförderung	24 - 25
16) Einige Bemerkungen zu einem bürgerlichen Publikum	26 - 28
17) Die Reichtumssteuer-Initiative der SPS und ihre finanziellen Auswirkungen	29 - 31

1) Bruttosozialprodukt

Definition

Das Bruttosozialprodukt umfasst die Einkommen aller Inländer, die ihnen für ihre Teilnahme am Produktionsprozess zustehen (Arbeitnehmereinkommen, Geschäftseinkommen der Selbständigen, Vermögenseinkommen der Haushalte, Bruttogewinne der privaten und staatlichen Unternehmungen, Vermögens- und Erwerbseinkommen des Staates und der Sozialversicherungen abzüglich Zinsen der öffentlichen Schuld). Das Volkseinkommen wird zu Faktorkosten erhoben. Es handelt sich dabei um das Einkommen, das die Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital erarbeitet haben, bevor dieses Ergebnis durch staatliche Massnahmen wie indirekte Steuern verteuert und durch Subventionen verbilligt wird. Diese Grösse nennt man Nettosozialprodukt zu Marktpreisen. Unter Hinzuzählung der Abschreibungen gelangt man zum Bruttosozialprodukt. (siehe S. 2)

<u>Zusammensetzung</u>	<u>1974</u>	<u>1975</u>	<u>1976*</u>
	(in Millionen Franken)		
Privater Konsum	83'135	85'935	85'935
Oeffentlicher Konsum	16'625	18'055	19'500
Anlageinvestitionen	38'885	33'565	30'720
- Bau	25'875	22'445	20'045
- Ausrüstungen	13'010	11'120	10'675
Vorratsveränderungen (inkl. statistische Differenz)	5'200	- 1'755	500
Ausfuhr von Gütern und Diensten	45'905	44'030	47'795
davon Waren	36'420	34'280	38'190
Einfuhr von Gütern und Diensten	- 48'650	- 40'030	- 42'860
davon Waren	- 44'210	- 35'560	- 38'190
Brutto-Inlandsprodukt	141'100	139'800	141'590
Kapital- und Arbeitseinkommen			
- aus dem Ausland	8'855	8'060	8'465
- an das Ausland	- 3'460	- 3'590	- 3'570
<u>Bruttosozialprodukt total</u>	<u>146'495</u>	<u>144'270</u>	<u>146'485</u>

\*  
provisorische Ergebnisse

Das Bruttosozialprodukt wird wie folgt berechnet:

Volkseinkommen (Nettosozialprodukt zu Faktorkosten)

+ indirekte Steuern

./. Subventionen

---

Nettosozialprodukt zu Marktpreisen

+ Abschreibungen

---

Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen

=====

2) Warum wurden die Zölle abgebaut?

1. Der Zollabbau hat gute wirtschaftliche Gründe, aber eine unerwünschte fiskalische Wirkung: Der Ausfall von Fiskaleinnahmen ist unvermeidbar.
2. Der wirtschaftliche Vorteil des Zollabbaus ist durch folgende grundsätzliche Ueberlegung bestimmt: Die Zollschränken vereiteln die Bildung grosser Märkte, auf denen die Güter frei gehandelt werden können. Der freie Handel ist Voraussetzung für die bestmögliche Wirtschaftsstruktur. Diese ist ihrerseits Voraussetzung für den besten Einsatz der Produktionsfaktoren.
3. Diese grundsätzlichen Ueberlegungen wirken sich umso stärker aus, je kleiner ein Staat und sein Binnenmarkt sind. Um sich die Stärke der Behinderung durch Zollschränken für die Schweiz vorzustellen, ist bloss daran zu denken, dass einzelne unserer Industrien bis zu 95 Prozent ihrer Produktion im Ausland absetzen müssen: Der Binnenmarkt ist viel zu klein, um die Erstellung der Produktionsanlagen zu ermöglichen.
4. Die Schweiz hat deshalb guten Grund gehabt, unentwegt an den weltweiten Liberalisierungsbestrebungen im GATT teilzunehmen als auch namentlich zum innereuropäischen Zollabbau beizutragen. Letzterer hat sich durch die Gründungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EFTA manifestiert. Zwischen diesen

beiden Ländergruppierungen ist 1972 auf Grund der Freihandelsabkommen mit dem Zollabbau begonnen worden, einen Zollabbau, der mit wenigen Ausnahmen am 1. Juli dieses Jahres abgeschlossen sein wird. Damit verwirklicht Westeuropa einen freien Markt für Industriegüter, ein Markt, der auf der Kaufkraft von 300 Millionen Konsumenten beruht.

5. In dem Ausmasse, als der Wegfall des handelshemmenden Zolls den Wettbewerb verstärkt und folglich zu einer besseren Ausnützung der Produktionsfaktoren führt, ist er zum Vorteil von Produzierenden und Konsumenten. Dieser Vorteil bestünde auch nach einer Einführung der - im Gegensatz zum Zoll handelsneutralen - Mehrwertsteuer. In der Botschaft zum Freihandelsabkommen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus dem Zollabbau herrührenden Mindereinnahmen in geeigneter Weise kompensiert werden müssen.
6. Eine gewisse Kompensation für den fiskalischen Minderertrag auf Grund des Zollabbaus ergibt sich immerhin durch die damit ausgelöste erhöhte wirtschaftliche Produktivität und Aktivität: Die Steuerleistungsfähigkeit von Unternehmen und Einkommensbezü gern erhöht sich. Allerdings handelt es sich hier um Steuern, die in erster Linie Kantonen und Gemeinden zufließen, während die Zolleinnahmen beim Bund ausfallen (1976 rund 1 Milliarde).

Die erhöhte wirtschaftliche Aktivität bewirkt auch einen vermehrten Handel, welcher die Erträge der Warenumsatzsteuer steigert.

7. Die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ferner der begründende Gedanke für die einseitigen Zollpräferenzen, welche die Industriestaaten den Entwicklungsländern gewähren. Der Verkauf von deren Erzeugnissen wird damit auf unseren Märkten gefördert, was in den Entwicklungsländern wirtschaftsstimulierende Kaufkraft schafft.

8. Bundeseinnahmen und Zollerträge seit 1960

Jahr	Bundeseinnahmen	Zollerträge	Zollerträge in % der Bundeseinnahmen
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	
1960	3'316	1'061	32,0
1961	3'406	1'280	37,6
1962	4'117	1'362	33,1
1963	4'209	1'537	36,5
1964	5'277	1'697	32,2
1965	4'952	1'800	36,3
1966	5'688	1'899	33,4
1967	5'718	2'067	36,1
1968	6'604	2'231	33,8
1969	7'108	2'436	34,3
1970	7'975	2'364	29,6
1971	8'669	2'556	29,5
1972	10'119	2'921	28,9
1973	10'847	2'987	27,5
1974	12'012	2'803	23,3
1975	12'232	2'939	24,0
1976	14'287	2'833	19,8

9. Insgesamt kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Produktivität der schweizerischen Wirtschaft als Folge des Zollabbaus stark zugenommen und sich in entsprechend höheren Einkommen niedergeschlagen hat. Zugleich musste der Bund auf erhebliche Einnahmen verzichten. Insofern die Mehrwertsteuer dazu beiträgt, diesen vom "Zollopfer" herrührenden Einnahmenausfall auszugleichen, stellt sie keine zusätzliche Belastung dar.

3) Festsetzung der Sätze

In den Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung - maximale Gültigkeit 6 Jahre - sind die Mehrwertsteuersätze mit 10 Prozent, 6 Prozent für das Gastgewerbe und 3 Prozent für die lebensnotwendigen Güter fixiert. Jede Veränderung dieser Sätze bedarf demnach der Zustimmung von Volk und Ständen. Weder der Bundesrat noch die Bundesversammlung können in eigener Kompetenz Aenderungen vornehmen.

Im Gesetz über die neue Umsatzsteuer werden die Sätze ebenfalls verankert. Das Gesetz wird nach Verabschiedung durch das Parlament dem Referendum unterstellt. Das Gastgewerbe hat die schriftliche Zusicherung des Bundesrates, dass es bei der Ausarbeitung des Gesetzes über die Frage des Mehrwertsteuersatzes angehört und seiner Lage Rechnung getragen wird. Die andern Sätze bleiben in der Verfassung und können nur durch Genehmigung von Volk und Ständen geändert werden, wobei jede Aenderung des 10-Prozent-Satzes automatisch den Minimalsatz von 3 Prozent auf 3/10 des Hauptsatzes fixiert.

4) Was figuriert auf der Freiliste der WUST?

Die heutige Freiliste bei der Warenumsatzsteuer enthält die sogenannten lebensnotwendigen Güter. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie steuerfrei sind, denn die Preise werden auf besteuerten Produktions- und Betriebsmitteln berechnet und beinhalten somit eine unsichtbare Steuer, die "taxe occulte", die zwischen 1,5 und 2 Prozent schwanken dürfte. Wenn nun diese Waren und Güter mit 3 Prozent besteuert werden, fällt die "taxe occulte" dahin, und die eigentliche Nettopreiserhöhung macht zwischen 1 und 1,5 Prozent aus.

In dieser Kategorie der Güter des täglichen Gebrauchs fallen Ess- und Trinkwaren (ohne alkoholische Getränke), Fleisch, Geflügel, Fische, Getreide, landwirtschaftliche Sämereien, Futtermittel, Düngemittel, Medikamente, Zeitschriften und Zeitungen.

Von der heutigen Freiliste ausgenommen werden bei der Mehrwertsteuer die elektrische Energie, die Heiz- und Brennstoffe und gewisse Waschmittel. Diese Güter sollen nicht mit dem bevorzugten Satz von 3 Prozent, sondern mit 10 Prozent besteuert werden (vgl. Artikel 9, Ziffer 11, Buchstabe e der Uebergangsbestimmungen der BV).

5) Besteuerung der vorhandenen Lager am 1. Januar 1978

Wer am 1. Januar 1978, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Umsatzsteuer, mit der Warenumsatzsteuer belastete Waren und Güter auf Lager hat, muss diese bei Verkauf mit der Mehrwertsteuer belasten, kann aber dabei die bereits bezahlte WUST in Abzug bringen.

Bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale kann jeder Steuerpflichtige (auch andere) die Aufklärungsschrift "Verordnung des Bundesrates über die neue Form der Umsatzsteuer" gratis beziehen.

## 6) Personalbestand bei neuer Umsatzsteuer

Die Abteilung Warenumsatzsteuer bei der Eidg. Steuer-  
verwaltung weist heute bei 90'000 Steuerpflichtigen  
einen Personalbestand von 320 Personen auf.

Mit der Einführung der Mehrwertsteuer kommen rund  
50 Prozent, ziemlich genau 40'000 neue Steuerpflichtige  
hinzu, womit die Zahl auf 130'000 ansteigt. Da die neue  
Steuer nach Bewältigung der Anlaufschwierigkeiten ein-  
facher zu handhaben ist als die bisherige Grossisten-  
steuer (vor allem weil weniger Umsatzausscheidungen),  
so braucht es - bei gleicher Kontrollintensität wie  
heute - nicht im selben Umfange zusätzliches Personal.  
Die Verwaltung plant vorläufig, den Personalbestand um  
60 Personen zu erhöhen. Ob damit auszukommen ist, wird  
sich später weisen. Aber bereits 60 geeignete Angestellte  
zu finden, sie auszubilden und unterzubringen, bereitet  
Probleme genug. Eine grössere Rekrutierung ist schlicht  
unmöglich. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass im Ver-  
laufe der Zeit weiteres Personal, insbesondere zur In-  
tensivierung der Kontrollen, herangezogen werden muss.  
Insgesamt dürften es aber keine 100 Personen sein.

Heute beträgt der Verwaltungskostenanteil bei der Waren-  
umsatzsteuer 0,7 Prozent. Dieser Anteil wird sich ange-  
sichts der zu erwartenden Mehreinnahmen und im Verhält-  
nis zum Personalbestand wesentlich verringern.

## 7) Mehrwertsteuer und Teuerung

Die Frage nach dem Einfluss der Mehrwertsteuer auf den Lebenskostenindex ist berechtigt und auch wichtig genug, sich damit auseinander zu setzen. Leider spielen so viele Faktoren hinein, dass es ausserordentlich schwer hält, eine genaue Indexquote zu nennen.

Einmal ist davon auszugehen, dass die bisherige Steuer aus allen Preisen herausgerechnet und die Reduktionen bei der Wehrsteuer berücksichtigt werden müssen. Schliesslich kann bei genauer und vollständiger Ueberwälzung davon ausgegangen werden, dass die Mehreinnahmen eine Indexbelastung von maximal 2,5 Prozent bringen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser Schub nicht auf einmal kommt, weil viele Faktoren hineinspielen, die sich erst nach und nach auswirken.

Das ganze Indexsystem ist schliesslich auch noch eine Frage des Marktes: Bei Flaute wird spitz gerechnet, beim Boom large. Dazwischen steckt eine schwankende Inflationsrate von schätzungsweise 1 Prozent.

Es darf auch damit gerechnet werden, dass viele Betriebe versuchen werden, die Steuer durch Rationalisierungen wett zu machen, die notwendigen Buchführungen zu realistischen Berechnungsgrundlagen zu führen.

Alle diese Faktoren schwächen den Teuerungseffekt ebenso ab, wie die erklärte Absicht des Bundesrates, durch Preisanschrift und Preisüberwachung alle Missbräuche zu verhindern.

8) AHV/IV und Mehrwertsteuer

In der ausserordentlichen Januarsession 1975 wurden die Bundesbeiträge von 15 Prozent an die AHV/IV auf 9 Prozent gesenkt. Gleichzeitig wurden die Lohnprozente für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhöht. Mit der 9. Revision der AHV beantragt der Bundesrat, die Bundesbeiträge stufenweise von 9 auf 11 (1978), 13 (1980) und schliesslich wieder 15 Prozent (1982) zu erhöhen. Das wäre eine stufenweise Erhöhung um 600 Millionen Franken.

Diese Beiträge des Bundes sind in Anbetracht der fortwährenden Verlagerung der Zahl der Erwerbstätigen zugunsten der Rentner notwendig, um den gegenwärtigen Stand zu sichern. Wie der Direktor des Amtes für Sozialversicherung ausführte, sind diese Beitragserhöhungen vom Ausgang der Abstimmung über das Finanzpaket abhängig. Es sei nicht anzunehmen, dass im Falle einer Ablehnung diese Erhöhung für den Bund noch tragbar wäre. Unter diesen Umständen bestünde wohl der einzige Ausweg in der Ueberwälzung auf Lohnprozente.

Eine Kürzung der Renten zieht der Bundesrat nicht in Erwägung, vielmehr versichert er in seinen Richtlinien zur Regierungspolitik, es gehe darum, das Erreichte zu bewahren. Es lässt sich leicht erahnen, was eine Rentenkürzung politisch zu bedeuten hätte, aber auch die Ueberwälzung auf Lohnprozente wäre keine gute Lösung, denn damit würde eine proportionale "Steuer" erhöht, die sowohl die Arbeitnehmer wie die Unternehmen treffen müsste, wobei die Belastung für lohnintensive Kleinbetriebe verhältnismässig stärker ins Gewicht fiel als für kapitalintensive Grossbetriebe.

9) Wirtschaftliche Ueberlegungen zu den Steuermassnahmen

Der Zeitpunkt für eine Steuerverschärfung fällt nie gut; selbst in einer steilen Phase der Hochkonjunktur wird Kritik geübt, weil starke Preissteigerungen befürchtet werden.

Heute darf allerdings eher von einer günstigen Situation gesprochen werden, weil einerseits eine beachtenswerte Preisstabilität herrscht und der Zeitpunkt mit der letzten Zollabbau-Runde der EG und EFTA zusammenfällt.

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine investitionsfreundliche Steuermassnahme, die keine Belastung mehr für die produktiven Investitionen enthält.

Ueber die viel diskutierte wirtschaftliche Tragbarkeit haben die Oekonomen keine einheitliche Auffassung. Mehr und mehr wird allerdings daran gezweifelt, ob es der öffentlichen Hand überhaupt möglich ist, eine antizyklische Finanzpolitik zu betreiben. Auch die Wirksamkeit einer derartigen Politik wird von namhaften Oekonomen angezweifelt. Eine totale Absage an die antizyklische Finanzpolitik hat dieser Tage der britische Premierminister Callaghan in "Le Monde" gegeben und festgestellt, das Resultat sei immer ein Inflationsschub und alsdann ein weiteres Ansteigen der Zahl der Arbeitslosen gewesen.

Der Ausgangspunkt der Vorlage mit der Einführung der Mehrwertsteuer und den Entlastungen bei der Wehrsteuer sowie dem Wegfall der Industriezölle ergibt eine gesamt-

hafte Erhöhung des Bruttosozialproduktes von 1,5 Prozent. Die Lasten werden breiter verteilt. (siehe Artikel "Bruttosozialprodukt", S. 1-2)

Es herrscht weitgehend die Uebereinstimmung vor, dass Steuererleichterungen angesichts der Spartendenz kaum positive Effekte auf die Nachfrage ausüben. Umgekehrt darf angenommen werden, dass eine Abschöpfung bei dem vorhandenen Sparvolumen kaum starke negative Folgen auf die Nachfrage haben wird. Die grösste Nachfrage erweist sich bei Autos und Ferienreisen.

Die wirtschaftliche Tragbarkeit ist auch an dem zu messen, was ohne die Steuermassnahmen passiert. Da wären einmal zu vermerken:

- weniger Bundesleistungen, zum Beispiel bei den Investitionen, bei Unterricht und Forschung, bei der Ausrüstung der Armee, was zweifellos Arbeitsplätze gefährden würde.
- mehr Verschuldung, mit den Folgen von mehr Zinsen und entsprechend höheren Ausgaben. Es stellt sich auch die Frage, wann die Schulden getilgt werden können.
- Erhöhung der heutigen Warenumsatzsteuer mit einer stärkeren Belastung der Investitionen und der Konsumenten mit zusätzlichen Unebenheiten im heutigen Grossistensystem.
- erhöhte Lohnprozente bei den Sozialwerken, dadurch stärkere Belastung der Unselbständigen und der Arbeitgeber mit einer proportionalen Steuer und unmittelbare Auswirkungen auf die Preise. Ungleichheiten zwischen lohn- und kapitalintensiven Betrieben.

Ein ausgeglichener Bundeshaushalt ist resistenter gegen Inflation und die Kontinuität der staatlichen Tätigkeit und Auftragserteilung ist gesichert. Die Rechnung wird bezahlt werden müssen. Ersatzlösungen sind zweifellos - mehr Budgetkürzungen und andere Abschöpfungen - durchwegs unerfreulich (auch unsozialer) als die Auswirkungen des Steuerpaketes mit Erleichterungen bei der direkten Steuer und der Einführung der Mehrwertsteuer.

Der grosse Marktanteil der schweizerischen Exportindustrie im EG-Raum und die grosse Exportquote unserer Produkte verlangen nach einer Verbesserung der Wettbewerbslage im internationalen Handel. Einzig die Befreiung der Exportgüter und der im Ausland zu erbringenden Dienstleistungen bringt diese Vorteile, von denen die Binnenwirtschaft zweifellos ebenfalls profitiert.

10) Mischrechnung für die Landwirtschaft

Der Landwirt muss auf seinen Anschaffungen laufend 10 oder 3 Prozent Umsatzsteuer zahlen, also zum Beispiel auf dem Einkauf von Maschinen, Transportmitteln, Gerätschaften, Treibstoffen, landwirtschaftlichen Hilfsstoffen u.a.m. Nach den Buchhaltungsergebnissen der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsarten erreichen die den Lieferanten bezahlten Umsatzsteuern einen Betrag, der zwischen 2,5 und etwas über 3 Prozent des Verkaufsumsatzes ausmacht. Das ist im Durchschnitt annähernd gleich viel, wie der Landwirt auf seinen Verkäufen, die fast durchwegs unter den 3-Prozent-Satz fallen, der Steuerverwaltung schulden würde. Deshalb kann man davon ausgehen, Land- und Forstwirte hätten ihrer Steuerpflicht bereits mit der Zahlung der ihnen von den Lieferanten berechneten Steuer Genüge getan. Der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse enthält folglich im Durchschnitt 3 Prozent Umsatzsteuer. Bei direkten Käufen durch Privatverbraucher ergibt sich damit gleich viel Steuer wie bei Käufen im Ladengeschäft. Und wenn steuerpflichtige Unternehmer landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen - beispielsweise Konservenfabriken, Händler, Gastwirte usw. -, so sind sie berechtigt, die im Preis enthaltenen 3 Prozent als Vorsteuer in Abzug zu bringen (das sind  $\frac{3}{103}$  des Verkaufspreises). So einfach geht die Entlastung von schätzungsweise 135'000 Land- und Forstwirten aus der Umsatzsteuer, ohne dass dabei der Güterkreislauf und der Wettbewerb in unzumutbarem Masse gestört wird.

Bei den Weinbauern reicht jedoch die Vorsteuer von zweifellos kaum 3 Prozent bei weitem nicht aus, die für den Wein massgebende Normalsteuer von 10 Prozent zu decken. Soweit die Erzeugnisse des Weinbauern über steuerpflichtige Firmen, wie beispielsweise die Weinbaugenossenschaften, in den Verbrauch kommen, wird die fehlende Steuer freilich nachgeholt; denn die steuerpflichtige Firma wird ihre Verkäufe mit 10 Prozent versteuern. Hingegen öffnet sich eine Lücke, wenn der Weinbauer selbst keltert und direkt an Private oder nichtsteuerpflichtige Kleinbetriebe verkauft. Deshalb soll - sofern der Jahresumsatz die 50'000-Franken-Grenze übersteigt - der selbst kelternde Weinbauer steuerpflichtig werden, also der Lieferant und nicht mehr wie heute der Weinkäufer. Von den annähernd 20'000 Weinbauern dürften jedoch nur einige Hundert unter die Steuerpflicht fallen.

11) Gewerbetreibende und die Mehrwertsteuer

Nebst den politisch extrem gelagerten Gruppierungen sind die Widerstände in Gewerbekreisen gegen die neue Umsatzsteuer nach dem Allphasensystem am grössten. In der Argumentation wird allgemein auf die Buchführungspflicht als Nachteil hingewiesen und der sogenannte "administrative Kram" als Horror hingestellt. Dazu wäre einmal auf die Studie hinzuweisen, die eine Arbeitsgruppe des Schweizerischen Gewerbeverbandes durchgeführt hat, und die zu der Buchführungspflicht für Neu-Steuerpflichtige in der Gewerblichen Rundschau vom März 1977 folgendes bemerkt: "Neben dem kostenmässigen Nachteil kann sich andererseits die Mehrwertsteuer in dem Sinne vorteilhaft auswirken, als sie buchhalterisch bisher ungenügend ausgestattete Betriebe zur Führung korrekter aussagekräftiger Bücher zwingt, was wiederum positive Folgen für die Ertragslage zeitigen mag." Diese Feststellung ist zweifellos von einiger Bedeutung und bedarf insofern einer Ergänzung, als hier auch die Frage der Solidarität mitspielt.

Heute sind insgesamt 70'000 Gewerbebetriebe umsatzsteuerpflichtig und zu einer Buchführung verpflichtet. Diese ist keineswegs einfacher, als es jene für die Mehrwertsteuer sein wird. Der Aufwand kann also durchaus als gleichwertig angesehen werden. Es ist auch nicht einzu- sehen, weshalb beispielsweise 35'000 Gewerbebetriebe mit einem Umsatz von weniger als 250'000 Franken im Jahr ihre Umsatzsteuerabrechnung ordnungsgemäss abliefern können, während Neu-Steuerpflichtige, wie sich einige

Coiffeurmeister vernehmen lassen, von einer Zumutung sprechen, eine solche Abrechnung zu erbringen. Soweit es sich um Kleinbetriebe mit einem Umsatz von weniger als 50'000 Franken handelt, sind diese von der Steuerpflicht befreit, andererseits muss schliesslich jeder Gewerbebetrieb sein Einkommen für die normalen Steuern belegen können. Warum ist beispielsweise ein Velohändler in der Lage, die Umsatzsteuerabrechnung zu bewerkstelligen, während es bei einem noch einfacheren Betrieb wie einem Coiffeurgeschäft eine Zumutung sein soll? Würde beispielsweise eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer, abgesehen von der Akzentuierung der Wettbewerbsverzerrung, auch dem Prinzip der Solidarität innerhalb der Berufsorganisationen gerecht, wenn die einen "müssen" und die andern sich dagegen sperren?

Die Mehrwertsteuer ist wie die Umsatzsteuer eine Konsumsteuer und demzufolge überwälzbar. Sie tritt an die Stelle der Warenumsatzsteuer, die bis anhin zweifellos reibungslos überwälzt werden konnte. Man kann also nicht davon ausgehen - ausser bei den neu steuerpflichtigen Waren -, es müssten ganze 10 Prozent zugeschlagen werden. Auch bei den Gütern des täglichen Bedarfes, die mit 3 Prozent belastet werden, beträgt die Ueberwälzung infolge der Abschaffung der "taxe occulte", das will heissen durch die Steuerbefreiung der Produktionsmittel, im Durchschnitt nicht mehr als 1,8 Prozent.

Oft wird auch darauf hingewiesen, es sei für ein Geschäft, das beispielsweise Waren zu einem Satz von 10 Prozent und einem solchen von 3 Prozent führt, äus-

serst schwierig, die Ausscheidungen zu treffen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat hier einen durchaus gangbaren Weg aufgezeigt, indem sie diese Abrechnung nicht auf den Verkaufspreisen "heraus zu destillieren" verlangt, sondern von den eingehenden Fakturen, die den Steuersatz genau ausweisen, und im Vergleich zu einem durchschnittlichen Lagerbestand, der vielleicht alle zwei Jahre wieder genau zu erheben wäre.

Das Gewerbe kann sich im übrigen doch auch darauf verlassen, dass die Mehrwertsteuer viel wettbewerbsneutraler ist, nicht nur wegen der genaueren Besteuerung, sondern auch wegen der breiteren Basis. Die Ungleichheiten in der Abrechnungspflicht werden weitgehend ausgemerzt. Schliesslich erlaubt das Mehrwertsteuer-System jedem steuerpflichtigen Gewerbebetrieb, bei den Betriebsinvestitionen die Vorsteuer abzuziehen. Ein Bäckermeister zahlt beispielsweise für seine Ladeneinrichtungen keine Umsatzsteuer mehr, wie dies heute der Fall ist.

Schliesslich gilt es für das Gewerbe auch zu beachten, dass die Begünstigung der Exporte, wie sie alle europäischen Länder gewähren, auch dem Gewerbe von Nutzen sein kann. Man denke da in erster Linie an die Tausende von Zulieferfirmen für die Exportindustrie. Ähnlich steht es mit der Kontinuität der Bundesaufträge. Trotz der straffen Budgetkürzungen werden die eigentlichen Investitionen nicht geringer, aber auch die Konsumausgaben sind für das Gewerbe von ausserordentlicher Bedeutung. Wenn der Bund also zu weiteren Kürzungen zu schreiten gezwungen wäre, weil im Budget eine Lücke von

rund 2,5 Milliarden Franken entstehen müsste, falls die Finanzreform abgelehnt wird, würden mit sämtlichen Kürzungen Aufträge an das Gewerbe und damit Arbeitsplätze betroffen. Es müssten aber auch Sozialausgaben gekürzt, beziehungsweise auf Lohnprozente überwältzt werden, wenn die Altersrenten gesichert bleiben sollen. Gewerbebetriebe sind aber in der Regel besonders lohnintensiv und würden demzufolge bei einer solchen Ueberwälzung verhältnismässig stärker betroffen als kapitalintensive Grossbetriebe.

Nicht zu übersehen sind dabei die Erleichterungen bei der Wehrsteuer, die bei einem steuerbaren Einkommen von 50'000 Franken immerhin 53 Prozent ausmachen. Das Verhältnis von direkter und indirekter Steuer würde durch die Finanzreform wieder im Sinne der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers korrigiert.

Auch in Gewerbekreisen wird die politische Ueberlegung eine Rolle spielen müssen, dass ein sozialer Abbau nicht durchzusetzen ist und auch nicht erstrebenswert sein kann. Müsste infolge mangelnder Mittel zu solchen Kürzungen geschritten werden, ergäben sich daraus zweifellos soziale Spannungen. Solche zu provozieren, kann sicher nicht im Interesse eines harmonischen und auf Wiederbelebung ausgerichteten Wirtschaftsablaufes sein.

12) Warum unterliegen die Banken nicht der Mehrwertsteuerpflicht?

Das Verlangen, die Banken sollten ebenfalls der Steuerpflicht unterstellt werden, mag auf den ersten Blick verständlich erscheinen. Dazu wäre einmal festzuhalten, dass die Banken selbst nicht besteuert werden könnten, sondern die Last auf jene fiele, die Bankgeschäfte tätigen, also Leistungen der Bank beanspruchen. Dabei stellt sich einmal die Frage, ob es sinnvoll wäre, einen Kredit mit der Steuer zu belegen, wenn doch dieser Kredit gerade dazu dient, ein Konsumgut zu kaufen, das ohnehin der Steuer unterliegt. Dies dürfte auch die andern europäischen Länder bewogen haben, von der Besteuerung des Kredites abzusehen. Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass gerade die Schweizer Banken einen Grossteil ihrer Geschäfte mit dem Ausland abwickeln und somit Leistungen exportieren. Exporte von Leistungen und Waren sind aber von der Steuer befreit. Bei Emissionen und beim Handel mit Wertpapieren werden Stempelabgaben erhoben, die aus Konkurrenzgründen den übrigen Ländern angepasst sein müssen.

- 13) Sollten die Anwälte der Mehrwertsteuer unterworfen werden?
- 

Kopfschütteln mag da und dort auch die Tatsache hervorgerufen, dass Anwälte nicht der Steuerpflicht unterworfen werden. Dazu wäre einmal zu bemerken, dass ein beachtlicher Teil der Leistungen eines Anwaltes für steuerpflichtige Unternehmen und Betriebe erbracht wird und diese somit die Steuer wieder in Abzug bringen könnten. Schliesslich üben Anwälte auch internationale Tätigkeiten aus, die wiederum unter die Kriterien des Exportes fallen müssten. Dazu kommt noch, dass Anwälte auch treuhänderisch tätig sind, womit die Abgrenzung gegenüber den Treuhandbüros, die nahezu ausschliesslich für steuerpflichtige Kunden arbeiten, sehr schwierig wäre.

Die rund 6'000 bis 7'000 Anwaltspraxen, Treuhandbüros und Bücherexperten weisen einen Gesamtumsatz von rund 700 Millionen Franken aus. Zieht man die obenstehenden Kriterien in Betracht, zeigt sich rasch, dass sich die Steuerverwaltung hier auf ein Feld begäbe, das wohl gross aber schwierig zu beackern wäre. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Gerade das aber will man vermeiden. Deshalb wurde alles getan, um solche kaum kostendeckende Betriebe aus der Steuerpflicht herauszunehmen.

14) Verwirrung um die Entwicklungshilfe

Nachdem der Souverän am 13. Juni 1976 das Referendum gegen ein Darlehen von 200 Millionen Franken an die Internationale Entwicklungsorganisation gutgeheissen hat, werden im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Finanzreform Stimmen laut, der Bundesrat setze entgegen dem Volkentscheid die Entwicklungshilfe ungehindert fort.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass es sich beim Volkentscheid um einen ganz bestimmten Gegenstand handelte, der in keiner Weise die Entwicklungshilfe tangiert. Der Bundesrat hat den Volkswillen respektiert und das vorgesehene Darlehen selbstverständlich nicht gewährt. Die Abstimmung vom 13. Juni kann allerdings nicht als Absage an die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit verstanden werden, wie sie im "Gesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe" formuliert ist. Dieses Gesetz wurde vom Parlament nahezu einstimmig angenommen und gab keinen Anlass für ein Referendum. Daraus leitet sich die Weiterführung der Entwicklungshilfe ab, die allerdings gemäss Artikel 9 "der Lage der Wirtschaft und der Bundesfinanzen Rechnung" zu tragen hat. Gemäss diesem Artikel hat das Parlament einen früher vorgesehenen Betrag auf 300 Millionen gekürzt und ihn statt auf 12 auf 14 Monate erstreckt.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz 1976 für 5,1 Milliarden Franken mehr Waren in die Entwicklungsländer exportiert hat, als sie aus diesen importierte.

## 15) Hochschul- und Forschungsförderung

Die Grundlage eines Industriestaates, der nur mit hochqualifizierten Produkten und einer Spitzentechnologie auf dem Weltmarkt den Wettbewerb gegen die mit Rohstoffen gesegneten Konkurrenzländer bestehen kann, bildet die Bildung und Forschung. Die Schweiz hat hier zweifellos nach dem Zweiten Weltkrieg einen Nachholbedarf ausgewiesen, und sie hat - bedingt durch die Hochkonjunktur -, besonders im Forschungswesen, wieder an Terrain verloren.

In Bildung und Forschung investiertes Geld kann längerfristig als die beste Kapitalanlage betrachtet werden. Dabei liegt unser Land im internationalen Vergleich bei diesen von der öffentlichen Hand investierten Geldern keineswegs an der Spitze; die Lücke wird durch die Privatwirtschaft zu einem grossen Teil geschlossen.

Angesichts der Mängel der geltenden Ordnung, der geburtenstarken Jahrgänge und der sich immer dichter an die Universitäten drängenden Studenten sah sich der Bundesrat gezwungen, dem Parlament eine Botschaft mit Gesetzesentwurf zur Förderung der Hochschulen und der Forschung zuzuleiten. Das neue Gesetz will unter anderem die Instrumente bereitstellen, damit dem während der achtziger Jahre zu erwartenden starken Andrang an die Universitäten begegnet werden kann. Die Zahl der Studienanwärter wird nämlich in dieser Zeitspanne gegenüber dem heutigen Zustand (Wintersemester 1974/75: insgesamt 50'663 Immatrikulierte an den kantonalen und eidgenössischen Hochschulen) um 10' - 20'000 zunehmen.

Für die kantonalen und eidgenössischen Hochschulen hat der Bund im Jahre 1976 760 Millionen aufgewendet.

Gestützt auf das HFFG sind folgende Ausgaben zu erwarten:

	<u>1979</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u>
- Betriebsbeiträge	215	235	240
- Investitionsbeiträge	105	120	125

Die Investitionsbeiträge sind davon abhängig, was die Kantone in dieser Beziehung selbst unternehmen.

Nach dem Gesetzesentwurf werden an Förderungsbeiträgen in den Jahren 1979 bis 1981 total rund 55 Millionen Franken zusätzlich aufgebracht werden müssen. Dabei ist allerdings Artikel 16 nicht berücksichtigt, der den Bund ermächtigt, zur Schaffung neuer Studienplätze zusätzliche Beiträge zu bezahlen. Die Kantone können demnach an den Betrieb höchstens 70 und an die Investitionen höchstens 60 Prozent an Beiträgen geltend machen. Eine entsprechende Kompetenz müssten allerdings die Räte der Landesregierung ausdrücklich erteilen.

Schliesslich obliegt dem Bund ja auch noch die Berufsbildung ganz allgemein. Allein im Jahre 1975 bestanden 143'065 Lehrverträge. Der Bund leistete hier Beiträge in der Grössenordnung von 269 Millionen Franken.

16) Einige Bemerkungen zu einem bürgerlichen Publikum

Als Bürger dieses Landes müssen wir uns primär überlegen, wie weit wir diesen Staat in seiner Gesamtwertung bejahen. Dabei dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass der ganze Staatsbetrieb im Verhältnis zum Brutto-sozialprodukt und im internationalen Vergleich die Attribute rationell, sozial gerecht, wohlhabend und sicher verdient. Niemand ausser einigen kleinen Randgruppen versucht, unser Gesellschaftssystem umzukrempeln. Wir haben in der Geschichte dieses Staates die grossen staatspolitischen Auseinandersetzungen durchgestanden. Leider, das kann nicht unerwähnt bleiben, haben wir uns zu stark an unsere freiheitliche Ordnung, unser föderalistisches System, den sozialen Ausgleich, die Alterssicherung, den Wohlstand, den Arbeitsfrieden, wie überhaupt an die sich relativ reibungslos abwickelnde Staatstätigkeit gewöhnt. Die Loyalität hat dementsprechend nachgelassen und damit auch der Wille, jene Opfer zu erbringen, die für diese zweifellos gegebenen Vorteile notwendig sind. Es ist kein perfekter Staat, keine perfekte Gesellschaft, aber die Schweiz bildet in ihrer Vielfalt eine Einheit und einen Zusammenhalt, wie ihn Menschen in gemeinsamer Anstrengung und im direkten Entscheidungsverfahren auf demokratische Weise geschaffen haben.

Heute sind wir vor die Frage gestellt, ob wir auch den Willen und die Bereitschaft aufbringen, dieses System mit allen Vorteilen und auch mit seinen Unzulänglichkeiten weiter zu garantieren. Dabei stellt sich die

Frage nach der Solidarität, und diese stellt sich in erster Linie bei der sogenannten Umverteilung zwischen Armen und Reichen, zwischen **begüterten** und benachteiligten Regionen, in der Funktion einer kontinuierlichen, auf die Bewahrung des Erreichten ausgerichteten staatlichen Tätigkeit. Wir brauchen einen starken, aber gleichzeitig einen freiheitlich-humanen Staat, wir brauchen demzufolge einen Finanzhaushalt, der in Ordnung ist.

Können wir davon ausgehen, dass dies auch bei einer Ablehnung der neuen Finanzordnung der Fall bleibt? Sicher wird auch dann die Schweiz bleiben, was sie heute ist. Aber wir können viele uns liebgewordene und als selbstverständlich hingenommene Leistungen eben nicht mehr im bisherigen Masse beanspruchen. Wir müssen uns mit Notbehelfen Mittel beschaffen, die unausgewogen sind, ungerecht in ihrer Verteilung. Wir müssen Abstriche machen bei jenen, die sie am allerwenigsten verkraften können, und das sind die weniger entwickelten Regionen, das sind die sozialen Einrichtungen. Damit würden wir nebst den erwähnten Ungleichheiten auch der Solidarität Abbruch tun. Wir würden den ordnenden Staat schwächen und das Risiko sozialer Spannungen auf uns nehmen. Nicht ausschliessen können wir politische Spannungen, die sich bereits durch die ersten rezessiven Erscheinungen zu akzentuieren begonnen haben.

Zweifellos geht es am 12. Juni um die Frage von Steuern, darum, ob der Bundeshaushalt ausgeglichen werden kann und der Staat die Kontinuität seiner Tätigkeit zu sichern

vermag. Aber es geht im Sekundäreffekt doch auch um eine staatspolitisch wichtige Frage, nämlich darum, ob wir den Zusammenhalt des Landes erhalten können, soziale Spannungen zu vermeiden wissen, kurz darum, jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die uns vor Experimenten, Notbehelfen bewahren und damit jenes soziale und politische Klima erhalten und stärken können, das uns bis heute den allgemeinen Wohlstand und die soziale Sicherheit garantiert hat und das auch für eine gesicherte Zukunft die Voraussetzung bildet.

17) Die Reichtumsteuer-Initiative der SPS  
und ihre finanziellen Auswirkungen

1. Der neu vorgeschlagene Artikel 41 quater BV regelt die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen, die direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen sowie die direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.
  - a) Die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen sind in Absatz 3 näher umschrieben. Die Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf die Steuererträge der Kantone und Gemeinden sind kaum zu schätzen, weil die notwendigen Anpassungen der kantonalen Steuergesetze nicht vorausgesagt werden können. Berechnungen in der Botschaft deuten immerhin darauf hin, dass bei den Einkommenssteuern die steuerliche Befreiung des zur Existenzsicherung notwendigen Einkommens gegenüber den heute geltenden Ordnungen grössere Ausfälle bringen würde, als die vorgeschriebenen Mindestbelastungen hoher Einkommen an Mehrerträgen abwerfen dürften (vor allem in Kantonen und Gemeinden mit relativ wenig hohem Einkommen).

Die bedeutenden Ertragsausfälle infolge der Entlastung der ersten 100'000 Franken Vermögen könnten von den reichern Kantonen durch die höhere

Besteuerung der grossen und grössten Vermögen wettgemacht werden, nicht aber von den ärmern Kantonen.

- b) Bei der direkten Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen, in Absatz 4 geregelt, würde die grosse Entlastung der untern und mittlern Einkommen (Beginn der Steuerpflicht: 40'000 Franken) zu derartigen Ausfällen führen, dass sie durch die stärkere Belastung der höchsten Einkommen nicht mehr wettgemacht werden könnten. Im Vergleich zum 1975 geltenden Tarif ergäbe sich ein Ertragsausfall von 21 Prozent (Abschnitt 44 der Botschaft).
- c) Die Bestimmungen von Absatz 5 über die direkte Bundessteuer der juristischen Personen, die eine einheitliche Bundessteuer unter ertragmässiger Beteiligung der Kantone von mindestens zwei Dritteln vorschreiben, sehen keine Steuersätze in der Verfassung vor. Die in der Botschaft dargelegten Berechnungsbeispiele orientieren sich an Vorstellungen der Initianten. Danach würden sich, angewandt auf die statistischen Gegebenheiten der 15. Wehrsteuerperiode, gesamtschweizerisch höhere Erträge ergeben. Bei einer Verteilung von  $1/3 : 2/3$  (Bund : Kantone) würde der Bund auf diesen Grundlagen doppelt soviel beziehen als bei der geltenden Regelung. Die mit juristischen Personen schwach dotierten finanzschwachen Kantone würden aber demgegenüber trotz gesamtschweizerischem Mehrertrag relativ grosse Ertragsausfälle erleiden.

2. Die Uebergangsbestimmungen von Artikel 8 BV sehen Zuschlagssteuern auf Einkommensteilen über 100'000 Franken Einkommen bei natürlichen Personen (soweit die Einkommen nicht schon einer bestimmten Belastung unterworfen sind) und Zuschläge auf den Steuern vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen (sofern die Gesamtbelastung nicht schon 30 Prozent resp. 0,8 Prozent übersteigt) vor. Die Auswirkungen auf die Erträge sind hier kaum berechenbar. Es sind dort zusätzliche Erträge zu erwarten, wo die Kantone und Gemeinden tiefe Steuerbelastungen aufweisen.
  
3. Die Initiative strebt gegenüber heute primär keinen - zum mindesten keinen wesentlichen - Mehrertrag an, sondern im neuen Artikel 41 quater BV eine Aenderung des geltenden Steuersystems bei den direkten Steuern. Um wirksam zu werden, bedarf es noch eines Ausführungsgesetzes, das dem fakultativen Referendum unterliegen würde.

Die Uebergangsbestimmungen beziehen sich auf die bisherige Wehrsteuer und gelten bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung zum neuen Artikel 41 quater BV.

Die Annahme der Initiative allein könnte mithin dem Bund die benötigten Mehreinnahmen nicht verschaffen.